

Anlage 2 Erlaubnisvordruck

Briefkopf Behörde/Gewerbeamt

Anschrift Erlaubnisinhaber/in

Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes

Nach § 34a Gewerbeordnung (GewO) wird

¹¹Frau/Herrn Vorname Nachname, geb. am XX.XX.XXXX in <Ort>
Handelsregister <Ort>, HRA XXXX¹²

¹³Firma XYZ, Handelsregister <Ort>, HRB XXXX,
vertreten durch Frau/Herrn Vorname Nachname, geb. am XX.XX.XXXX in <Ort>

die **Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes**¹⁴ erteilt.

Auflage¹⁵

Sie haben der zuständigen Erlaubnisbehörde binnen drei Tagen mitzuteilen, wenn die Betriebsleiter-Person aus dieser Funktion ausscheidet.

Die Auflage ist nach § 34a Absatz 1 Satz 2, Satz 3 Nr. 3 GewO erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Regelungen der für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendigen Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen eingehalten werden. Denn wenn weder die gesetzliche Vertretung noch eine mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragte Person einen Sachkundenachweis haben, kann die Erlaubnis widerrufen oder andere Maßnahmen getroffen werden.

Sonstige Auflagen¹⁶

Kosten

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von **XXX,XX €** festgesetzt (Gebührenordnung YYY in der jeweils gültigen Fassung).

Die Gebühr ist bereits bezahlt¹⁷.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der im Briefkopf angegebenen Behörde Widerspruch einlegen.

Unterschrift

Hinweise

¹¹ Falls die Erlaubnisinhaberin eine natürliche Person ist.

¹² Falls der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Kaufmann ist.

¹³ Falls die Erlaubnisinhaberin eine juristische Person ist.

¹⁴ Falls der Antrag auf bestimmte Bewachungstätigkeiten beschränkt war, mit dem Zusatz „, beschränkt auf ...“.

¹⁵ Falls bei einer juristischen Person keine gesetzliche Vertretung den erforderlichen Sachkundenachweis hat.

¹⁶ Falls weitere Auflagen erteilt werden

¹⁷ Falls die Gebühr bereits bezahlt ist.

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen, und zwar auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen des Gewerbebeamten zuständig sind, das diese Erlaubnis erteilt hat.
2. Der Beginn des Gewerbebetriebes ist gemäß § 14 GewO bei der hierfür zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.
3. Bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes ist die Bewachungsverordnung (BewachV) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.
4. Der zuständigen Behörde ist nach § 3 Abs. 3 BewachV - auch bei einem späteren Wechsel - unverzüglich über das Bewacherregister anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.
5. Mit der Bewachung dürfen nach § 16 BewachV nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet oder die Ausbildung zur „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ abgeschlossen haben, und die einen Unterrichtsnachweis nach § 6 Abs. 2 BewachV, ein Prüfungszeugnis nach § 8 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BewachV vorlegen, beschäftigt werden. Der Unterrichtsnachweis kann durch eine von der IHK ausgestellte Bescheinigung über eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 7 BewachV ersetzt werden.

Für die in § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO aufgezählten Wachtätigkeiten ist ein Sachkundenachweis zwingend.

Die Personen sind vor der Beschäftigung mit Bewachungsaufgaben der zuständigen Behörde über das Bewacherregister unter Übersendung der obengenannten Unterlagen zu melden.

Dies gilt entsprechend für die in § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO genannten Personen (gesetzliche Vertretung juristischer Personen, soweit direkt mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben befasst, und Betriebsleiter – jeweils ist **Sachkundenachweis** erforderlich).

6. Der Gebrauch einer Waffe durch den Gewerbetreibenden oder einer seiner Wachpersonen im Wachdienst ist nach § 20 Abs. 2 BewachV unverzüglich mit folgenden Angaben der zuständigen Behörde und, falls noch keine Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BewachV erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen:
 - a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers,
 - b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis,
 - c) ggf. Name und Anschrift der betroffenen Wachpersonen,
 - d) Datum und Ort des Waffengebrauchs,
 - e) Schilderung des Hergangs sowie Benennung etwaiger Zeugen des Waffengebrauchs.